

nicht rathlich, und sie deutet damit im Voraus auf die Füglichkeit hin, daß die betreffenden Bestimmungen der Grundrechte früher oder später modificirt werden dürften. Gerade das ist es aber, was ich nicht wünsche. Wenn diese Bestimmungen einmal festgestellt sind, so halte ich es für wichtig, daß man ihnen eine so große Stabilität wie nur immer möglich gebe, daß man sie mit allen Garantien umringe, die man nur irgend haben kann, und eine solche Garantie erblicke ich allerdings in der Aufnahme in die Verfassungsurkunde; denn, meine Herren, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde können nicht so leicht geändert werden, wie ein Gesetz, es ist eine solche Modification mit größeren Schwierigkeiten verbunden, und man sieht in einem ungünstigen Falle eher über ein Gesetz, als über die Verfassungsurkunde hinweg. Ich halte es daher für rathsam, daß aus den angeführten Gründen trotz der Erklärung der Staatsregierung auf die Berathung der Abschnitte I. bis VI. unter A. und die Revision der betreffenden Bestimmungen eingegangen werde.

Abg. Sachse: Obschon ich in der Hauptsache dem Berichte der Deputation meinen Beifall schenken muß, und insbesondere den von ihr gestellten Anträgen, so bin ich doch der festen Ueberzeugung, das Resultat würde ein ganz anderes sein, wenn diese Vorlage zuerst an die zweite Kammer gelangt wäre; nicht als ob ich es tadelte, daß sie zuerst an die erste Kammer gelangt ist, es zeigt sich darin das Zweikammersystem. Ich betrachte den Bericht mit seinen Anträgen als eine Concession gegen die erste Kammer, als befürchte man, daß wir außerdem mit unsern besten Absichten, etwas Gutes zu Stande zu bringen, dennoch unverrichteter Hauptsache den Rückweg antreten müßten. Ich hätte es allerdings auch gern gesehen und kann nur billigen, daß die grundrechtlichen Bestimmungen, welche die Staatsregierung angemessen gefunden, in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden. Die Gründe aber, welche die Deputation bestimmt haben, sind nur eben solche nachgebende, und insofern werde ich eben auch für ihre Anträge stimmen, obschon mehrere dieser Gründe mir keineswegs genügend erscheinen. So findet sie die Benennung „Ständeversammlung,“ „Stände“ statt „Kammern“ so sehr gleichgültig. Nun in gewisser Beziehung, wenn man den Sprachgebrauch ändern, wenn man unter „Stände,“ „Abgeordnete“ verstehen will, so kann man die Benennung „Stände“ annehmbar finden und mit „Abgeordnete“ für gleichbedeutend betrachten. Der Name „Ständeversammlung“ rührt noch aus der Zeit her, wo es in Sachsen nur zwei Stände als Landesvertretung gab, Ritter und Stadträthe; jetzt werden drei Stände, allenfalls noch ein vierter angenommen, nämlich es sind die Stände der Ritterschaft, der städtischen, der bäuerlichen Deputirten und des Fabrik- und Handelsstandes, eine höchst unvollkommene Eintheilung, weil dabei so sehr viele Stände ausgeschlossen werden, die immer darüber klagen, daß sie nicht vertreten sind; wie man das nicht bloß erst in neuerer Zeit so oft zu vernehmen hat. In dieser Hinsicht wäre zu wünschen, daß der Ausdruck „Ständeversamm-

lung“ wegfiel und mit dem Ausdrucke „Kammern“ vertauscht würde, wie es in der Gesetzesvorlage geschehen ist, es wird dann auch Vieles verständlicher. Besteht man jedoch darunter nicht, ob Jemand zu diesem oder jenem Gewerbe, zu diesem oder jenem Lebensberufe gehört, nun so kann man sich damit aussöhnen; insofern kann man es auch bei den ersten sechs Abschnitten der Verfassungsurkunde lassen. Wünschenswerth wäre es wohl gewesen, daß die Bestimmungen der Grundrechte der Verfassungsurkunde selbst einverleibt würden, weil schon der Form nach größere Schwierigkeiten mit Veränderung der Verfassungsurkunde verbunden sind und man deshalb für die längere Beständigkeit der einzelnen Bestimmungen aus den Grundrechten eine größere Gewähr hat. Wenn man aber annimmt, daß dennoch eine solche Form kein fester Riegel gegen Veränderungen ist, so kann man sich auch damit aussöhnen, daß jene Bestimmungen der Grundrechte in ein besonderes Gesetz aufgenommen werden. Selbstverständlich ist es, daß die Grundrechte nicht eher aufgehoben werden können, als bis das, was davon bleiben soll, festgestellt ist und Annahme in der Kammer gefunden hat. Es wäre gewiß ein gewaltiger Mißgriff, wenn wir die Grundrechte aufheben und hinterher erst bestimmen wollten, was davon wiederhergestellt werden soll; das liegt auch ganz und gar nicht in dem Antrage der geehrten Deputation, wohl aber liegt es in dem Antrage der ersten Kammer, dessen Beipflichtung sie uns anzusinnen sich wohl hätte enthalten mögen.

Abg. Riedel: Ich werde mich sehr kurz fassen, denn ich müßte Vieles wiederholen, was einige Abgeordnete schon gesagt haben und was der Abg. Haberkorn weit gründlicher beleuchtet hat, als wie ich es beleuchten könnte; ich werde aber auch gegen den Antrag der Deputation stimmen, ich wünsche nämlich auch, daß diejenigen Bestimmungen, welche aus den Grundrechten in Sachsen zur Ausführung kommen sollen, in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden; denn betrachtet man sie als Grundrechte, dann verdienen sie auch, daß sie in das Staatsgrundgesetz aufgenommen werden, denn es bietet mir mehr Garantie, wenn sie darin stehen, als wenn sie durch ein bloßes Gesetz geordnet und geregelt werden. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, weshalb die Deputation auf eine Revision nicht eingehen will, hätte ich weniger einzuwenden, weil es sich bloß um einige Worte handelt, z. B. ob wir Staatsangehörige oder Staatsunterthanen heißen, das ist mir einerlei. Die Engländer betrachten sich auch als Staatsunterthanen und sind stolz darauf, englische Staatsunterthanen zu sein; sie können es auch auf ihre Verfassung. Aber daß die Bestimmungen der Grundrechte nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden sollen, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Uebrigens freue ich mich noch, daß diejenigen Worte, die ich in einer der ersten Sitzungen dieses Landtags Denjenigen, welche von der Ansicht ausgingen, dem Rufe der Staatsregierung, welcher dahin ging, ein Wahlgesetz und einige nothwendige Gegenstände zu berathen, gefolgt zu sein, um etwas Gutes schaffen zu helfen,